

## Informationen gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem straßenverkehrsrechtlichen Anliegen. Mit diesen **Datenschutzhinweisen** möchte das LBV Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

### Verantwortlich für die Datenerhebung ist das:

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten  
Tel: 03342 4266-0 / E-Mail: [poststelle@lbv.brandenburg.de](mailto:poststelle@lbv.brandenburg.de)

### Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Landesamt für Bauen und Verkehr  
z. Hd. Datenschutzbeauftragter Herr André Böttner  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten  
Tel: 03342 4266-1500 / E-Mail: [lbv-dsb@lbv.brandenburg.de](mailto:lbv-dsb@lbv.brandenburg.de)

### Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um die Aufgaben als nach Landesrecht zuständige Behörde nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu erfüllen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 4a Absatz 3 StVG, § 36 Absatz 6, § 42 Absatz 2 Satz 4, § 66 und dessen Anlage 14, § 70 und dessen Anlage 15, § 71a und dessen Anlage 14a, § 71b und dessen Anlage 15a FeV verarbeitet.

### Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden im Rahmen des

- Anerkennungsverfahren
  - nach § 4a Absätze 3 und 4 für Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie und der Überwachung nach § 4a Absatz 7 StVG,
  - nach § 4a Absatz 8 Satz 6 zweiter Halbsatz StVG für ein Qualitätssicherungssystem für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars,
  - nach § 36 Absatz 6 für Kursleiter für besondere Aufbau Seminare und der Aufsicht gegenüber dieser Kursleiter gemäß § 36 Absatz 7 FeV,
  - für die Entscheidung über die Geeignetheit alternativer Lehr- und Lernmethoden für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 42 Absatz 2 Satz 4 FeV,
  - nach § 66 Absatz 1 für die amtliche Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen, der Begutachtung gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 1 FeV einschließlich der Anordnung einer Begutachtung aus besonderem Anlass nach § 66 Absatz 7 FeV,
  - nach § 70 Absatz 2 und Anlage 15 FeV und der Begutachtung gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 3 FeV gegen über von Trägern, die Kursen zur Wiederherstellung der Kraffahreignung betreiben,
  - nach § 71a Absatz 3 und Anlage 14a FeV und der Begutachtung gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 4 FeV gegen über von Trägern von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten und
  - nach § 71b Absatz 3 und Anlage 15a FeV und der Begutachtung gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 5 FeV gegen über von Trägern von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraffahreignung,
- Verfahrens zur Erteilung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 Nr. 1 von den Bestimmungen der §§ 36 Absatz 6, 66, 70, 71a und 71b FeV,

gegen über der Personen und Träger weitergegeben an: - Kraffahrt-Bundesamt,  
- Bundesanstalt für Straßenwesen,  
- Fahrerlaubnisbehörden und  
- ggf. Dritte, die zur Überwachung eingesetzt werden.

### Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung für die zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens notwendige Zeit und längstens für 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit einer etwaig erteilten Anerkennung beim LBV oder nach Verzicht, Rücknahme oder Widerruf beim LBV gespeichert.

### Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### Beschwerderecht:

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesdatenschutzbeauftragten unter <http://www.lida.brandenburg.de> entnehmen.

### Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 4a Absätze 3 und 4, § 4a Absatz 8 StVG sowie den §§ 36 Absatz 6, 42 Absatz 2 Satz 4, 66, 70, 71a, 71b und 74 FeV. Das LBV benötigt Ihre Daten, um Ihr straßenverkehrs- oder fahrerlaubnisrechtlichen Anliegen bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden.